

Stellungnahme des Verbandes Freier Rundfunk Österreich zu GZ 2021-0.130.157

per Email
an verfassungsdienst@bka.gv.at sowie
an begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

verfasst von Mag.a Vera Wolf, BA

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Verband Freier Rundfunk Österreich erlaubt sich zum Ministerialentwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Rechnungshofgesetz 1948 und das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 geändert und ein Informationsfreiheitsgesetz erlassen werden soll, GZ 2021-0.130.157, wie folgt Stellung zu nehmen:

Allgemeines:

Der Verband Freier Rundfunk Österreich steht als Interessenvertretung des nicht-kommerziellen Privatrundfunks für einen Offenen Zugang, Transparenz und Informationsfreiheit ein, um qualitativen und kritischen Journalismus sowie die demokratische Gesellschaftsentwicklung in Österreich zu fördern. Der *Media Pluralism Monitor*, der rund 30 europäische Staaten auf Meinungsfreiheit und Medienpluralismus hin untersucht, stellte in Österreich beim Schutz des Rechts auf Information abermals ein hohes Gefährdungsrisiko fest. Dies gründet auf dem Amtsgeheimnis, welches zu regelmäßigen Auskunftsverweigerungen der Behörden führt.¹ Der Ersatz der noch gültigen Auskunftspflichtgesetze auf Bundes- und Landesebene durch ein einheitliches Informationsfreiheitsgesetzes ist daher dringendst notwendig und auch eine langjährige Forderung unsererseits.

Daher begrüßen wir den vorliegenden Entwurf ausdrücklich, wengleich wir angesichts einzelner Bestimmungen anzweifeln, dass der angekündigte Paradigmenwechsel bereits durch diese Novelle erfolgen wird (s. Ausführungen unten).

Zu Art 22a B-VG:

Die Streichung des Amtsgeheimnisses aus dem Verfassungsrang durch den Entfall von Art 20 Abs 3 und 4 B-VG begrüßen wir ausdrücklich. Positiv hervorheben möchten wir auch die Neuschaffung des Art 22a B-VG mit dem Recht auf Zugang zu Informationen für Jedermann, unabhängig von der Staatsbürgerschaft der Antragsteller_innen.

Zu §§ 1, 2, 3 IFG:

Die Einschränkung des Anwendungsbereichs auf Zugang zu Informationen, welche im Wirkungs- oder Geschäftsbereich der jeweiligen Organe liegen, ist nicht nachvollziehbar. Gleiches trifft auf die Begriffsbestimmung in § 2 Abs 1 IFG zu, welche Informationen iSd Gesetzes auf Aufzeichnungen im Wirkungsbereich eines Organs einschränkt. Dies schließt Informationen aus, welche eine Behörde außerhalb ihres Wirkungsbereiches, womöglich auch rechtswidrig, erhalten hat und gerade deshalb aus Transparenzgründen für die Öffentlichkeit von Bedeutung sein könnten. Darüber hinaus kann dies zu negativen Kompetenzkonflikten führen. Die Zuständigkeitsregelung des § 3 IFG verstärkt diese Problematik.

Der in § 2 Abs 2 IFG erforderliche Mindestwert bei „Informationen von allgemeinem Interesse“, wie etwa bei Verträgen und Studien, ist mit EUR 100.000,-- eindeutig zu hoch angesetzt.

Zu § 4 IFG, Art 22a Abs 1 B-VG:

Ausdrücklich begrüßen möchten wir die Schaffung der Pflicht zur Veröffentlichung von „Informationen von allgemeinem Interesse“ durch die informationspflichtigen Organen von sich aus, ohne konkretes Ansuchen. Die fehlende Konkretisierung, welche Informationen genau zu veröffentlichen sind, lässt jedoch keine Überprüfung zu, ob die Behörden diesem (pro)aktiven Ansatz tatsächlich nachkommen. In den Erläuterungen sollten daher klar die zu veröffentlichenden Informationen angeführt werden. Zudem fehlen jegliche Sanktionen bei Verletzung dieser Informationspflichten.

¹ Siehe <https://cmpf.eu.eu/media-pluralism-monitor/mpm-2016-results/austria/> (abgerufen am 9.4.2021).

Zu § 5 IFG:

Siehe Ausführungen zu Art 22a B-VG, §§ 1, 2, 3 IFG.

Zu § 6 IFG:

Für die Nachvollziehbarkeit demokratischer Prozesse sollte der Geheimhaltungsgrund in § 6 Abs 1 Z 5 IFG zur unbeeinträchtigten Vorbereitung einer Entscheidung entsprechend Art 4 Abs 3 der Verordnung über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten (VO 2001/1049) dahingehend einschränkt werden, „wenn eine Verbreitung des Dokuments den Entscheidungsprozess des Organs ernstlich beeinträchtigen würde“.²

Weiter darf die Wahrung des Rechts am geistigen Eigentum (§ 6 Abs 1 Z 7 lit c IFG) nicht dazu führen, dass von staatlicher Seite beauftragte Studien, Gutachten und Stellungnahmen geheim gehalten werden können, weshalb dahingehend einer Klarstellung in den Erläuterungen bedarf.

Zu § 8 IFG:

Wir sprechen uns klar gegen die in § 8 Abs 1 IFG angeführte Frist von 4 Wochen sowie die Möglichkeit der Fristverlängerung auf 8 Wochen (§ 8 Abs 2 IFG) aus, da eine solche Frist im europäischen Vergleich übermäßig lang ist.

Zu § 9 IFG:

Die Tatsache, dass in den Erläuterungen explizit festgehalten werden muss, dass mehrfache Anfragen von Journalist_innen per se keinen Missbrauch des Informationsrechts indizieren, verweist erneut auf eine dringend gebotene Änderung der Haltung hinsichtlich der Presse- und Informationsfreiheit. Wir lehnen eine Missbrauchsschranke (§ 9 Abs 3 IFG), welche die Verhängung einer Mutwillenstrafe nach § 35 AVG ermöglicht, ab. Auch sehen wir den geforderten Paradigmenwechsel durch die Bestimmung untergraben, dass bei wesentlichem oder unverhältnismäßigem Behördenaufwand der Zugang zu Informationen nicht zu erteilen ist (§ 9 Abs 3 IFG). Der Zugang zu Informationen gehört zu den Kernaufgaben einer Behörde wie jede andere Tätigkeit in ihrem Geschäfts- und Wirkungsbereich.

Zu § 11 IFG:

Die Frist von 2 Monaten für die Erlassung eines Bescheids bei Nichterteilung der Auskunft ist ebenfalls zu lange, zumal die Entscheidung bei Antrag eines Bescheids bereits feststehen dürfte.

Zu § 12 IFG:

Die Gebührenfreiheit wird ausdrücklich begrüßt. Bei Untätigkeit der Behörde, welche im kostspieligen Rechtsweg zu bekämpfen ist, sollten die Verfahrenskosten bei Stattgebung des Rechtsmittels der säumigen Behörde aufgetragen werden.

Zu § 15 IFG:

Während für die informationspflichtigen Stellen die Datenschutzbehörde als Beratungsstelle fungieren soll, ist für die Auskunftswerber_innen keine derartige Beratungsstelle angedacht. Dies verstärkt das Ungleichgewicht zwischen Bürger_innen und staatlichen Organen in diesem Ministerialentwurf. Informationsfreiheitsbeauftragte, ähnlich den Funktionen der Datenschutzbeauftragten, entsprechen internationalen Standards und können Bürger_innen in ihrem Recht auf Informationen unterstützen.

Zu § 20 IFG:

Eine kürzere Frist als 18 Monate nach dessen Kundmachung wären für das lange erwartete Inkrafttreten des Gesetzes wünschenswert.

Wir bitten diese Anregungen zu berücksichtigen und verbleiben mit freundlichen Grüßen

Dr. Helga Schwarzwald
Geschäftsführung

² VO 2001/1049 ABI L 2001/145, 43.